

## Nutzungsordnung für Produktionen der Popakademie

### Präambel

Die Popakademie Baden-Württemberg GmbH (nachstehend Popakademie genannt) ist ein Ausbildungsinstitut, in das für Zwecke der Lehre die Produktion von Musik integriert ist. Alle Produktionsformen haben grundsätzlich der Lehre und der praxisorientierten Projektarbeit zu dienen. Auch Produktionen, die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden, müssen so stattfinden, dass Studierende lernend miteinbezogen werden können. Außerhalb dieses Grundsatzes sind Produktionen in der Popakademie nur in Ausnahmefällen möglich.

### 1. Produktionsarten

- 1.1 Akademieproduktionen sind studentische Unterrichtsversuche und studentische Musik- und Video-Produktionen im Rahmen der Lehre gemäß der Prüfungsordnung.
- 1.2 Akademieproduktionen sind Musik- und Video-Produktionen, die die Popakademie als Studienaufgabe der Studenten für Dritte gemäß der Prüfungsordnung ausführt.
- 1.3 Akademieproduktionen sind Musik- und Video-Produktionen, die die Popakademie zu Lehrzwecken für Dritte durchführt.
- 1.4 Sonstige Musik- und Video-Produktionen von Studierenden und Lehrenden, die in den Räumen und mit Geräten, Einrichtungen und Dienstleistungen der Popakademie angefertigt werden.

### 2. Urheberrecht/Nutzungsrecht

#### 2.1

##### 2.1.1

Die Studierenden und Lehrenden der Popakademie werden zuerst mit der Popakademie über die Einräumung der ausschließlichen, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an Akademieproduktionen im Sinne von Ziffer 1.1, die aufgrund ihrer Mitwirkung an diesen Produktionen entstehen, zu angemessenen und branchenüblichen Konditionen verhandeln. Insoweit erhält die Popakademie ein „Erstverhandlungsrecht“, was bedeutet, dass die Studierenden und Lehrenden zuerst mit der Popakademie über eine entsprechende Rechtsübertragung verhandeln werden, bevor sie die betreffenden Nutzungsrechte Dritten zur Verwertung anbieten. Umfang und Inhalt der vorgenannten urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte ergeben sich im Falle einer Einigung zwischen Studierenden und Lehrenden einerseits und der Popakademie andererseits aus der Anlage „Urheber- und Leistungsschutzrechte“, die Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist.

##### 2.1.2

Die Studierenden und Lehrenden der Popakademie werden für den Fall ihrer Teilnahme an Akademieproduktionen für Dritte im Sinne der Ziffern 1.2 und 1.3, mit der Popakademie Vereinbarungen schließen, in denen der Popakademie an Rechten, die aufgrund ihrer Mitwirkung entstehen, die für die jeweiligen Akademieproduktion für Dritte erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte einräumen.

- 2.2 Die Popakademie ist berechtigt, die ihr nach Ziffer 2.1 ggf. übertragenen und in sonstiger Weise von ihr erworbenen Rechte ihrerseits an Dritte, insbesondere Tonträgerhersteller und Musikverlage im Rahmen von branchenüblichen Verwertungsverträgen zu übertragen. Damit erklären sich die Studierenden und Lehrenden ausdrücklich einverstanden. Die Studierenden können bei Vorliegen wichtiger künstlerischer und pädagogischer Gründe, die in der Person des betreffenden Studierenden oder Lehrenden begründet liegen, der Rechteübertragung auf ein Tonträgerunternehmen und/oder einen Musikverlag im Falle der Akademieproduktionen im Sinne von Ziffer 1.1 widersprechen. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Gründe trifft ein Dreiergremium der Popakademie, dem der Studienleiter angehört.
- 2.3 Zur näheren Ausgestaltung der von der Popakademie nach Ziffer 2.1 ggf. erworbenen urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte verpflichten sich die Parteien zum Abschluss eines gesonderten Autorenvertrages, mindestens in Form eines Einzeltitelvertrages nach den Vorgaben des Deutschen Musikverlegerverbandes (im Falle von Werken) bzw. eines Lizenzvertrages (im Falle von Ton- und Bildtonaufnahmen). Darin ist insbesondere eine angemessene Vergütung der Studierenden bzw. Lehrenden im Sinne von §§ 32, 79 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz zu vereinbaren. Dabei ist bezüglich der Verwertung von Leistungsschutzrechten in der Regel von einer hälftigen Teilung der der Popakademie zustehenden Reinerlöse aus den Lizenzen zwischen Popakademie und dem studentischen Produktionsteams und bezüglich der Verwertung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten vom jeweils gültigen GEMA-Verteilungsplan, in der Regel mit einer Verteilung von 60% (Gesamtheit der Autoren) zu 40% (Verlagsanteil der Popakademie bzw. des betreffenden Musikverlages), auszugehen. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind im Einzelfall zulässig. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, kein Abschluss gesonderter Autoren- bzw. Lizenzverträge erfolgen, so bleibt die Rechtsübertragung auf die Popakademie gemäß Ziffer 2.1.2. bei Akademieproduktionen für Dritte im Sinne der Ziffern 1.2 und 1.3 ausdrücklich unberührt. Eine Vergütung ist nicht geschuldet, sofern die Popakademie die Nutzungs- und Leistungsschutzrechte nicht weiter überträgt und diese auch nicht selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten einer Verwertung zuführt. In diesem Fall überträgt die Popakademie auf Verlangen der Studierenden und Lehrenden die Nutzungs- und Leistungsschutzrechte auf diese zurück. Die Rückübertragung kann frühestens sechs Monate bis längstens zwei Jahre ab Entstehung der Akademieproduktion verlangt werden. § 32a Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.
- 2.4 Die Studierenden und Lehrenden räumen der Popakademie für die Dauer von 3 Kalendermonaten nach Beendigung der Musikproduktion oder nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Bachelorprüfung oder der Bachelorvorprüfung ein Erstverhandlungsrecht auf die ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Verwertung aller urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte auf Produktionen gemäß Ziffer 1.4 ein. In Bezug auf dieses Erstverhandlungsrecht gilt Ziffer 2.1 entsprechend.

- 2.5 In Bezug auf Akademieproduktion im Sinne von Ziffer 1.1 gilt ergänzend Folgendes:  
Sofern es zwischen Studierenden bzw. Lehrenden einerseits und der Popakademie andererseits nicht zu einer Einigung über die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechten gemäß Ziffern 2.1 und 2.4 dieser Nutzungsordnung kommt, werden die Beteiligten über eine angemessene Beteiligung der Popakademie an den wirtschaftlichen Erträgen aus Musik- und Videoproduktionen gemäß Ziffer 1.1 der Nutzungsordnung in Form einer sog. „Override-Lizenz“ verhandeln. Im Falle einer Einigung erhält die Popakademie in Bezug auf die Verwertung von Leistungsschutzrechten eine solche „Override-Lizenz“ für physische und non-physische Verkäufe (z. B. CD-Verkäufe, Vinyl-Verkäufe, Downloads etc.) von Aufnahmen des betreffenden Künstlers auf der Basis der weltweiten Nettoverkäufe durch den bzw. die dritten Vertragspartner des Künstlers, also durch die auswertenden (Tonträger-) Unternehmen. In Bezug auf die Berechnung dieser Override-Lizenz gelten ggf. Lizenzreduzierungen und Abrechnungsbestimmungen aus den jeweiligen Verträgen zwischen dem Künstler/Lizenzgeber und dritten Tonträgerunternehmen entsprechend, wobei sich der Künstler/Lizenzgeber ggf. nach besten Kräften darum bemühen wird, zugunsten der Popakademie eine Direktabrechnung der entsprechenden Lizenzen durch das bzw. die auswertenden Tonträgerunternehmen zu vereinbaren. "

Sofern es zwischen Studierenden bzw. Lehrenden einerseits und der Popakademie andererseits nicht zu einer Einigung über die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechten gemäß Ziffern 2.1 und 2.4 dieser Nutzungsordnung kommt, werden die Beteiligten ferner über eine angemessene Beteiligung der Popakademie an den wirtschaftlichen Erträgen aus den urheberrechtlichen Nutzungsrechten gemäß Ziffer 1.1 der Nutzungsordnung verhandeln. Im Falle einer Einigung erhält die Popakademie eine solche Beteiligung in Form einer sog. „Refundierung“ aus dem, dem betreffenden Musikverlag zustehenden Verlagsanteil sowie aus den Autoreneinnahmen aus der Verwertung der betreffenden Musikwerke."

- |  |
|--|
| 3. Rückerstattung von Material- und Entwicklungskosten, Nutzung der technischen Einrichtungen und Dienstleistungen |
|--|

**Akademieproduktionen gemäß Ziffer 1.1:**

- 3.1 Die Nutzung der Studios, technischen Geräte und Einrichtungen ist für Studierende bei Unterrichtsversuchen der Popakademie kostenfrei. Für Akademieproduktionen wird das Material für die Musikproduktion kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Akademieproduktionen für Dritte gemäß den Ziffern 1.2 und 1.3:**

- 3.2 Bei Akademieproduktionen gemäß den Ziffern 1.2 und 1.3, die im Rahmen des Unterrichts der Popakademie stattfinden, sind die anfallenden Studiokosten (Preproduction, Aufnahme im Studio, Mischung, Mastering) sowie die projektbezogenen externen Kosten vollständig und zzgl. einer 15%igen Verwaltungskostenpauschale und der gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Dritten zu erstatten.

3.3. Von Studierenden in studentische Produktionen im Rahmen des Projektordners eingebrachte Privatkostenanteile werden gegen Vorlage eines Kostennachweises von der Popakademie erstattet. Weitere Rechte hieraus entstehen nicht.

**Produktionen von Studierenden und Lehrenden gemäß Ziffer 1.4:**

3.4. Bei einer Verwertung von Musik- und Videoproduktionen von Studierenden und Lehrenden gemäß Ziffer 1.4 sind die anfallenden Studiokosten (Preproduction, Aufnahme im Studio, Mischung, Mastering) sowie die projektbezogenen externen Kosten, insbesondere Studiomusiker, zuzüglich einer 15%igen Verwaltungskostenpauschale und der gesetzlichen Mehrwertsteuer von den Studierenden und Lehrenden zu erstatten. Eine solche Kostenerstattung scheidet allerdings aus, sofern sich die Studierenden bzw. Lehrenden gemäß Ziffer 2.4 und 2.6 dieser Nutzungsordnung mit der Popakademie über eine ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Verwertung aller urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an entsprechenden Produktionen durch die Popakademie verständigen.

**Bereitstellung von Geräten, Einrichtungen und Dienstleistungen für Dritte :**

3.5. Bei der Bereitstellung von Geräten, Einrichtungen und Dienstleistungen für Dritte durch die Popakademie werden marktübliche Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und einer 15- %igen Verwaltungskostenpauschale in Rechnung gestellt.

3.6. Eine Verpflichtung der Popakademie zur Bereitstellung von Geräten, Einrichtungen und Dienstleistungen für studentische Projekte und/oder Projekte für Dritte besteht nicht.

Popakademie Baden-Württemberg GmbH, Mannheim

## Anlage

### **Urheber- und Leistungsschutzrechte**

#### **a) Urheberrechte**

Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere die folgenden ausschließlichen, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten Verwertungs- und Nutzungsrechte:

- (1) Das Recht der mechanischen Vervielfältigung, also das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichgültig in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Hierzu gehört insbesondere:

Das Recht der Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und/oder Tonfolgen (Bild- und/oder Tonträger) unter Anwendung aller Techniken und Verfahren (digital und analog), gleichgültig, ob es sich um eine Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- und/oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt, sowie das Recht der Verbreitung dieser Vorrichtungen.

- (2) Aufführungsrechte, also das Recht der öffentlichen und/oder privaten Wiedergabe (einschließlich der Lautsprecherwiedergabe), insbesondere das Recht der Aufführung, des Vortrages und der Vorführung, das Senderecht (sowohl digital als auch analog, wie z.B. über Rundfunk oder Fernsehen, sei es terrestrisch oder nicht terrestrisch, über Satellit, Kabel über Speicherzentralen oder in sonstiger Form), das Recht der Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger und deren Sendung, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen sowie das Recht der öffentlichen Vorführung und Aufführung sowie Funksendung von Tonfilmen bzw. Ton- und Bildtonträgern aller Art.

- (3) Filmherstellungsrechte. Das Recht der Herstellung eines Films oder sonstigen Bildtonträgers unter Einschluss des Wiederverfilmungsrechts wird zur ausschließlichen treuhänderischen Verwaltung ohne zeitliche und räumliche Einschränkung übertragen, jedoch nur insoweit und solange, als diese nicht sowohl für den Autor als auch für die Popakademie durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgt.

Im Rahmen der bestehenden Berechtigungsverträge mit der Verwertungsgesellschaft GEMA ist diese im Einzelfall verpflichtet, auf Anforderung entsprechende Rechte zur Einzelverwertung zurückzuübertragen. Der Autor autorisiert die Popakademie hiermit im Einzelfall von diesem Rückfallrecht Gebrauch zu machen und auch diese Rechte für den Autor direkt mit dem jeweiligen Verwerter im Filmherstellungsbereich auszuwerten.

- (4) Druckrechte: Der Autor überträgt das Recht zur graphischen Vervielfältigung und weltweiten Verbreitung des Werkes in handelsüblicher Form. Die Popakademie hat ferner das Recht, auf der ganzen Welt den Vor- und Nachdruck des Werkes u. a. in Einzelausgaben, Sammlungen, Anthologien, Programmheften, Zeitungen und Zeitschriften sowohl zu erlauben als auch selbst durchzuführen und zwar auch getrennt für Text und Musik und in gekürzter Form (z.B. im einem Potpourri).
- (5) Das Datenbank-, Telekommunikations- und Multimediarecht sowie das Recht zur interaktiven Nutzung, d.h. das Recht, das Werk auch in Verbindung mit anderen Werken oder ausschnittsweise in Datenbanken (z.B. Tonträger-/Bildtonträgerdatenbanken), Dokumentationssystemen, Telefondiensten oder Speicher ähnlicher Art einzubringen, einzuspeisen, zu speichern, zu archivieren, und in elektronischer oder ähnlicher Weise zu übermitteln, insbesondere mittels elektronischer Übertragungswege (z.B. Internet, Online-Dienste wie etwa AOL, CompuServe etc., sonstige Datennetze, Telefondienste, UMTS, Satellit oder sonstiger Übertragungswege) mit oder ohne Draht in digital verschlüsselter Form auf Abruf an den/die Abrufenden (z.B. private Konsumenten, Händler, Sender), sei es mit oder ohne Download beim Empfänger, zum Zwecke der akustischen und/oder audiovisuellen Wahrnehmung (z.B. mittels TV, PC, E-Book, Handy - hierbei insbesondere auch als Ruf-tonmelodie einschließlich der hierzu notwendigen Bearbeitung - oder sonstigen Geräten), Weiterübertragung und/oder Vervielfältigung, zu übertragen und dafür - soweit technisch erforderlich - umzugestalten. Dies beinhaltet insbesondere auch das Multimediarecht, d.h. das Recht, das Werk, Bearbeitungen oder Teile dessen digitalisiert zu erfassen, im Rahmen von Multimedia-Produktionen mit anderen Werken oder Beiträgen zu vereinen, auf allen Speichermedien zu speichern und diese Beiträge auch interaktiv auf elektronischem Wege nutzbar zu machen sowie das Multimedia-Produkt sowohl auf beliebigen Datenträgern (z.B. Disketten, CD-ROM, CD-I, MC, DAT, DCC, Videokassetten, Platten usw.) zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten und zu verleihen, als auch einer Online-Nutzung (z.B. Verbindung mit homepages, websites etc.) zugänglich zu machen. Ferner übertragen wird das Recht zur interaktiven Nutzung, d.h. das Recht zur Übermittlung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Umwandlung (z.B. in MIDI-Files auch in Verbindung mit einer Software) und Verleihung, das Werk oder Teile hiervon auf Bild-/Tonträgern aller Art (z.B. CD-ROM, CD-I, Disketten etc.), die ausschließlich oder in erster Linie zur interaktiven Nutzung, d.h. zur individuellen Bearbeitung (wie z.B. Kürzung, Verfremdung, Umgestaltung, Verbindung mit anderen Werken und sonstigen Veränderungen) des Werkes bzw. der einzelnen Teile durch den Nutzer bestimmt sind, sowie das Recht, diese über Online-Nutzung, im Internet und jedem sonstigen Übertragungssystem (unter Einschluss des interaktiven Fernsehens) zugänglich zu machen. Soweit die Übertragung von Nutzungsarten und sonstigen Rechten in Bezug auf neue Nutzungsarten, -formen und neue Technologien rechtlich noch nicht möglich ist, verpflichtet sich der Autor, nach Entdeckung der neuen Nutzungsarten die entsprechenden Rechte zuerst der Popakademie zu branchenüblichen Bedingungen anzubieten.

- (6) Recht der werblichen Nutzung, also das Recht, das Werk für Werbezwecke aller Art (z.B. für Waren und Dienstleistungen jeglicher Art) zu nutzen bzw. eine solche Nutzung durch Dritte zu erlauben.
- (7) Sonstige Rechte:  
Der Autor überträgt ausschließlich und ohne zeitliche und räumliche Einschränkung des Weiteren folgende Rechte, wobei auch diese Aufzählung lediglich beispielhaften, jedoch keinen abschließenden Charakter hat:
- a) Den Anspruch auf Vergütung aus der Vermietung von Vervielfältigungsstücken (§ 27 UrhG);
  - b) die Befugnis, Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen, insbesondere Abdruckrechte von Musik und/oder Text;
  - c) den Anspruch auf Löschung bzw. Vergütung in Bezug auf Bild- und/oder Tonträger aus Schulfunksendungen sowie für Vervielfältigungen zum persönlichen oder zum sonstigen Gebrauch, soweit und solange dieses Recht nicht sowohl für die Autoren als auch für den Verlag durch eine Verwertungsgesellschaft verwaltet wird;
  - d) das Recht, die Benutzung des Werkes als/zum Bühnenstück zu erlauben und/oder dieses zu verwerten (Großes Recht);
  - e) Änderungen, durch die der künstlerische Gehalt des Werkes wesentlich berührt wird, bedürfen – sofern nicht durch die vorstehende Rechtsübertragung ausdrücklich gestattet – der vorherigen Zustimmung des Autors. Dies gilt insbesondere auch für die Verbindung des Werkes mit anderen sowie die Lösung von Verbindungen oder die Ersetzung durch andere Verbindungen. Der Autor darf jedoch seine Zustimmung nicht wider den Grundsätzen nach Treu und Glauben versagen. Das geänderte/bearbeitete Werk darf die Popakademie ebenso auswerten wie das Werk selbst.
  - f) das Recht, die Ansprüche, - einschließlich der Vergütungen - in Bezug auf Bild- und/oder Tonträger für Schulsendungen aus § 47 UrhG, sowie in Bezug auf Vervielfältigungen zum persönlichen oder zum sonstigen Gebrauch aus §§ 53, 54 UrhG, wahrzunehmen;
  - g) das Recht, die in § 46 Abs. 3 UrhG (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch) vorgeschriebenen Mitteilungen entgegenzunehmen, die in § 62 Abs. 4 UrhG (Änderungsverbot) vorgesehene Einwilligung zu erteilen sowie alle einschlägigen Ansprüche - einschließlich der Vergütung - wahrzunehmen.

## **b) Leistungsschutzrechte**

Es wird übertragen das ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte und übertragbare Recht, die Aufnahmen in jeder Art und Weise zu verwerten und verwerten zu lassen. Die Rechtsübertragung schließt insbesondere alle aus den Leistungsschutzrechten fließenden Befugnisse und Ansprüche insbesondere aus den §§ 73 ff. UrhG und den §§ 85, 86 UrhG sowie aus § 94 UrhG ein, sowie alle anderen durch das Urheberrecht sowie sonstige Gesetze gewährten Rechte und Ansprüche an den Aufnahmen (insbesondere die Vergütungsansprüche für erlaubnisfreie, aber vergütungspflichtige Nutzungen durch Dritte, §§ 46, 47, 52, 54, 76, 77, 86, 94 Abs. 4 UrhG). Dies beinhaltet insbesondere folgende Rechte:

1. Das Recht, die Aufnahmen auf Tonträgern und Bildtonträgern aller Art und jedes Systems in beliebiger Weise (analog, digital oder in einem sonstigen technischen Verfahren) aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten und zu verleihen und verkaufen zu lassen und Dritten die Vermietung/den Verleih zu verbieten. Tonträger und Bildtonträger „aller Art“ sind z.B. Schallplatte, MusiCassette, Compact-Disc, Minidisc, Digital Audio Tape (DAT), Digital Versatile Disc (DVD), Audio-DVD, SuperAudio-CD, CD-Extra, CD-ROM, CD-ROM-XA, RAM, RAM-Cards, Disketten, Chips, VideoCassetten und sonstige Träger, insbesondere interaktive Speichermedien.
2. Das Recht, die Aufnahmen in Datenbanken, in Datennetzen, insbesondere Internet, oder ähnlichem in jeder Auswahl und Anordnung für alle im Rahmen einer Datenbank möglichen Nutzungen zu verwenden, dort einzuspeisen, abzuspeichern, zu verbreiten und/oder bereitzuhalten und auf Abruf zum Zwecke der akustischen und/oder optischen Wahrnehmung, Vervielfältigung und/oder Verbreitung entgeltlich oder unentgeltlich zu übermitteln, insbesondere in sämtlichen Audio-File-Konfigurationen wie z.B. Liquid Audio, MP3, SDMI-Standards, Real Audio. Mitübertragen ist das Recht, die Aufnahmen der Öffentlichkeit auf unkörperlichem Wege anzubieten, verfügbar zu machen und an individuelle Kunden zu übermitteln (z.B. im Rahmen sog. Music-On-demand-Dienste oder über Abrufdienste, die sich sog. Stand-Alone-Geräte bedienen). Der jeweilige Verwerter entscheidet insofern über das Titelangebot als Einzeltitel und/oder die Verbindung mit anderen vertragsgegenständlichen und/oder nicht vertragsgegenständlichen Aufnahmen sowie über Systemqualität, Speicherberechtigung beim Endkunden sowie Dauer der Speicherung.
3. Das Recht, die Aufnahmen auf jede Art und Weise öffentlich und nicht öffentlich wiederzugeben, sie vorzuführen, und durch jede technische Einrichtung öffentlich und nicht öffentlich wahrnehmbar zu machen.
4. Das Recht, die Aufnahmen auf jede technische Art zu senden, Sendungen und/oder unkörperliche Verbreitungen der Aufnahmen wiederzugeben, die Aufnahmen also unabhängig von der Art der technischen Weitergabe (z.B. Funk, Drahtfunk, Kabel, Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen) in jedem Verfahren zu verbreiten (z.B. Tonrundfunk, Fernsehen, Drahtfunk und Kabelfernsehen und/oder -rundfunk, Satellitenfunk und/oder -fernsehen, Videotext oder andere technische Einrichtungen, unabhängig von der rechtlichen Organisationsform bzw. der Art des Nutzungsentgeltes) und der Öffentlichkeit oder dem Individuum zugänglich zu machen.

5. Das Recht, die Aufnahmen als Hintergrundmusik in Filmen, Videos, Werbespots (auch in Zusammenhang mit artfremden Produkten), Computerspielen etc. zu benutzen (sog. Synchronisationsrecht), sowie das Recht, die Aufnahmen mit (Bild)Tonaufnahmen, Standbildern, Fotografien, Abdruck von Texten oder anderen akustischen oder optischen Elementen zu verbinden und mit einer Software in Verkehr zu bringen, die es dem Anwender ermöglicht, die Aufnahmen interaktiv zu verändern oder von nicht körperlich verbreiteten Aufnahmen eigene Vervielfältigungsstücke herzustellen.
6. Das Recht, die Aufnahmen zu digitalisieren, neu abzumischen, zu kürzen, zu teilen sowie auch in Verbindung mit Aufnahmen, Leistungen und Werken anderer Produzenten und Künstler in andere Bild- und/oder Tonträger zu übernehmen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten und zu gestalten (z.B. Remixe zu erstellen, Sampling vorzunehmen, in anderer Sprache nachzusynchronisieren etc.) und in dieser Form im Rahmen dieses Vertrages zu verwerten.
7. Das Recht, die Aufnahmen mit anderen Aufnahmen auf Misch- bzw. One-Artist-Kopplungen wie „Best-of“ oder „Greatest Hits“ o.ä. zu verwenden oder verwenden zu lassen.
8. Das Recht, die Aufnahmen auch im Rahmen von „Special Projects/Special Products“ (z.B. Tonträger, die entgeltlich an Dritte abgegeben werden und die von den Dritten – auch mit Werbeaufdruck und/oder in Verbindung mit artfremden Produkten – z.B. als Premium, Give-away, für sonstige Werbe- und/oder Promotionzwecke und/oder über traditionelle und/oder nicht traditionelle Vertriebswege abgegeben werden) zu verwenden.
9. Das Recht, den Namen der Studierenden/Künstler, den Künstler- oder Gruppennamen, die Darstellung, Fotos, Bilder und Abbildungen sowie Zeichen, Stimme, Logos und Symbole von Studierenden sowie andere Abbildungsmöglichkeiten mit Bezug zum künstlerischen Wirken der Studierenden (im folgenden „M-Commerce-Inhalte“) im Wege von sog M-Commerce auszuwerten bzw. auswerten zu lassen.

Dieses Recht ist der Popakademie für die Vertragsdauer ausschließlich übertragen, soweit im Zusammenhang mit M-Commerce-Inhalten nicht Tonaufnahmen, die vor Beginn dieses Vertrages hergestellt und veröffentlicht wurden, oder Inhalte, die auf diese Tonaufnahme Bezug nehmen (bspw. Klingeltöne), ausgewertet werden, ist der Popakademie dieses Recht für die Vertragsdauer ausschließlich übertragen. Nach Ende der Vertragsdauer ist die Popakademie dieses Recht nur noch insoweit ausschließlich übertragen, wie im Zusammenhang mit den M-Commerce-Inhalten Vertragsaufnahmen oder Inhalte, die auf Vertragsaufnahmen Bezug nehmen (bspw. Klingeltöne) ausgewertet werden.

Im Rahmen dieses Vertrages wird *M-Commerce* verstanden als Durchführung von Transaktionen, die den Bezug der o.g. M-Commerce-Inhalte oder dies bzgl. Dienstleistungen beinhaltet und die mittels eines mobilen Telekommunikationsnetzwerks wie z.B. über Mobiltelefone oder andere mobile Endgeräte (z.B. Palmtop, PDA) getätigt werden. Zu den vertragsgegenständlichen Auswertungsformen zählt z.B. auch die Herstellung und Verbreitung bzw. Zugänglichmachung von ein- und mehrstimmigen Klingeltönen als imitierter

bzw. Echtklang mit vertragsgegenständlichen Aufnahmen, Logos/Bildschirmschoner, Star Infolinien, Grußkarten/Mailbox Personalisierung, Widmungen, SMS/Java Spiele, MMS (Bilder/Videos).

10. Soweit die Studierenden und Dozenten Urheber der Texte von Akademieproduktionen sind, übertragen diese hiermit der Popakademie das ausschließliche Recht zum Abdruck dieser Texte z.B. auf Tonträger- und Bild-Tonträger-Umhüllungen sowie in digitalen On- und Off-line-Medien (z.B. Internet, CD-ROM, CD-i, CD-e, DVD).
11. Die Studierenden und Dozenten räumen der Popakademie die Nutzungs- und Leistungsschutzrechte für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannte Nutzungsarten ein. Die Vergütung erfolgt entsprechend Ziffer 2.4.
12. Die Studierenden und Dozenten übertragen hiermit der Popakademie in entsprechender Anwendung obigen Vorschriften seine Rechte einschl. dessen Recht am eigenen Bild an den Video-Aufnahmen zum Zwecke der Vervielfältigung, Verbreitung auf Bild-Tonträger (z.B. Video-Bänder, Video-Platten, Laser-Disc, CD-Video, CD-interactive (CD-I), CD-enhanced (CD-e), CD-Read-Only-Memory (CD-ROM), Digital-Versatile-Disc (DVD-Video). z. B. zur Sendung und Zugänglichmachung der Video-Aufnahmen in allen analogen und digitalen Medien (z.B. terrestrisch Ausstrahlung, Kabel, Satellit, E- und M-Commerce) , sowie zum persönlichen Gebrauch.